



HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2022

Kleine Anfrage

Gernot Grumbach (SPD) und Sabine Waschke (SPD) vom 14.12.2021

Ortsnaher Kalksteinabbau der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH und Co. KG und Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Erfüllt das Werk der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH und Co. KG in Gänze die aktuell geltenden Auflagen und Grenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz?
Wenn nein, auf welcher Grundlage liegen Ausnahmegenehmigungen vor?

Die Errichtung und der Betrieb der Zement- und Kalkwerke Otterbein unterliegen den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Auf Grund des Einsatzes von Sekundärbrennstoffen gelten zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Die 17. BImSchV sieht die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen nach § 24 der 17. BImSchV vor, wenn die im BImSchG und den zugehörigen Verordnungen vorgegebenen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind. Auf dieser Grundlage wurde auch die aktuell vorliegende befristete Ausnahme bei der Einhaltung von Grenzwerten für Stickstoffoxide und Ammoniak erteilt.

- Frage 2. Trifft es zu und ist es ihr bekannt, dass der Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Kassel der Gemeinde Großlöder zunächst ein Vetorecht im Verfahren gegen die Erweiterung des Werkes eingeräumt hat und diese Aussage später widerrufen hat?
- Wenn ja, wie bewertet sie das Revidieren der Aussage seitens des Regierungspräsidenten und warum erfolgte dieses?
 - Gab es ein Treffen zwischen der Geschäftsleitung der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH und Co. KG und dem Regierungspräsidenten, bei dem dieser mündlich über die Pläne der Ausweitung des Werkes unterrichtet wurde?
- Frage 3. Ist ihr bekannt, dass in einer gemeinsamen Besprechung des damaligen Bürgermeisters der Gemeinde Großlöder, von Vertreterinnen bzw. Vertretern des Landkreises Fulda und des Regierungspräsidiums Kassel seitens des Regierungspräsidiums geäußert wurde, dass letztendlich der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen über die Erweiterung entscheide?
Wenn ja, wie bewertet sie die Aussage des Regierungspräsidenten?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Art und Weise der Beteiligung von Gemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in Zulassungsverfahren werden in den jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften geregelt und nicht durch den Regierungspräsidenten eingeräumt oder widerrufen.

Der damalige Regierungspräsident ging während einiger seiner Aussagen zu dem Sachverhalt davon aus, dass für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen durchzuführen sei. Eine weitere Prüfung der Sach- und Rechtslage ergab hingegen, dass über die Erweiterung des Steinbruches aller Voraussicht nach in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist. Eine endgültige Entscheidung hierüber kann jedoch erst getroffen werden, wenn der Antrag zur Erweiterung offiziell gestellt wurde.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG (Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) wäre in diesem Fall neben der Planfeststellung keine Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung erforderlich.

Die in der Hinsicht ungenaue Aussage des damaligen Regierungspräsidenten wurde zwischenzeitlich richtiggestellt.

Frage 4. Wie kam es aus ihrer Sicht zur Entscheidung, dass nicht die Regionalversammlung Nordhessen über Genehmigung zur Erweiterung letztendlich entscheidet, sondern das Umweltdezernat des Regierungspräsidiums Kassel?

Die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens wird aufgrund der Sach- und Rechtslage festgelegt. Auf die vorhergehenden Antworten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wiesbaden, 9. April 2022

In Vertretung:
Oliver Konz